

Satzung des Vereins Bunte Blaue e.V.

Präambel

Am 30.11.2002 kamen zu Stuttgart-Sillenbuch im „Clara-Zetkin-Waldheim,, die auf der dortigen Anwesenheitsliste Unterzeichneten zusammen, um eine Vereinsgründung bezüglich der bereits bestehenden Faninitiative "Bunte Blaue" zu beschliessen. Die nachstehende Satzung wurde nach umfassender Erörterung nachfolgend beschlossen.

SATZUNG

§ 1 Der Name

- 1.) Der Verein trägt den Namen: Bunte Blaue e.V.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist in der Königstraße 22 in 70193 Stuttgart.
- 3.) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.07. bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Das Vereinswappen

Das Vereinswappen ist das „k,, der Stuttgarter Kickers in den fünf olympischen Farben mit drei Sternen, ergänzt durch den Zusatz „world of respect,,.

§ 3 Der Vereinszweck

- 1.) Der Verein dient der Förderung des Sports und des Sportgedankens unter besonderer Berücksichtigung der Integration ausländischer Mitbürger und sozialer Minderheiten unter den Freunden, Fans und Mitglieder des SV Stuttgarter Kickers e.V. Der Verein verfolgt diesen Zweck durch kulturelle Veranstaltungen für seine Mitglieder und / oder für Dritte.
- 2.) Der Verein und seine Mitglieder setzen sich insbesondere dafür ein, dass Menschen anderer Hautfarbe, Religion und Nationalität bei Veranstaltungen, die vom SV Stuttgarter Kickers e. V. bzw. seinen Untergliederungen durchgeführt werden oder an denen er bzw. seine Untergliederungen teilnehmen, in keinster Weise verhöhnt, beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen werden und wenden sich hierbei aktiv gegen rassistische, antisemitische oder ähnlich diskriminierende und beleidigende Äußerungen und Verhaltensweisen.
- 3.) Der Verein und seine Mitglieder setzen sich weiterhin für einen fairen, respektvollen und sportlichen Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern anderer Vereine sowie deren Anhängerinnen und Anhängern ein. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jede Anwendung von Gewalt.
- 4.) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.

§ 4 Die Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) Alterspräsident

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und bildet dessen Willen durch Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen.

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Gründung und Auflösung des Vereins.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und deren Fälligkeit.
 - f) Änderungen der Satzung, des Vereinsnamens und des Vereinszweckes.
 - g) Behandlung von abgelehnten Aufnahmeanträgen und Ausschließungsbeschlüssen des Vorstandes sowie etwaige Beschwerden hiergegen durch Beschlussfassung.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Einwendungen gegen Vereinsstrafen, Streichungen und Ausschlüsse.
 - j) Beschlüsse über Prozesse, soweit diese vom Vorstand für erforderlich gehalten werden.
 - k) Bestimmung von Prüfern, insbesondere des Kassenprüfers.
Alle übrigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
- 2.) In der Mitgliederversammlung wird durch Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen entschieden.
- 3.) Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.) Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein Mitglied ein anderes schriftlich bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist in der Versammlung der Versammlungsleitung im Original vorzulegen. Sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertretungsweise ausüben.
- 5.) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und zwar innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Als Einladung gilt auch die Veröffentlichung auf der Homepage unter der Adresse <http://www.bunte-blaue.de>.
- 7.) Jedes Mitglied kann bis zum 5. Kalendertag vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand stellen. Aus aktuellem Anlass können auch noch am Versammlungstag, vor Eröffnung der Sitzung, Anträge und Themen nach Antrag aufgenommen werden.
- 8.) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag einen Versammlungsleiter. Dies kann der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, sowie ein geeignetes Mitglied sein.

- 9.) Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er hat die vorläufige Tagesordnung und nachträgliche Anträge zu verlesen, und dann über die Tagesordnung zur Feststellung beschließen zu lassen. Nach der beschlossenen Tagesordnung ist die Versammlung zu leiten. Änderungen dieser Tagesordnung dürfen dann nur noch aus aktuellstem Anlass, mit einer Mehrheit von 51% der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern, beschlossen werden.
- 10.) Eine ordentlich einberufene Mitglieder- / Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.) Eine Mitgliederversammlung ist daneben einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 12.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden über eine offene Abstimmung kann offen abgestimmt werden.
- 13.) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 14.) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, Beginn und Ende, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut, enthalten und ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.
- 15.) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, es sei denn, diese werden auf Antrag durch die Versammlung abgelehnt.
- 16.) Der Vorstand kann jederzeit fristgebunden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 17.) Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung und Satzungsänderungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- 18.) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu deren Wirksamkeit bedarf es der Eintragung im Vereinsregister.
- 19.) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die abwesenden Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung erklären. Nicht fristgerechte oder fehlende Erklärungen werden erfasst und als Zustimmung gewertet.
- 20.) Hat bei einer Wahl ein Kandidat nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 21.) Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Mitgliedsbeiträge gezahlt haben und vor der Versammlung mindestens drei Monate durch den Vorstand aufgenommene Mitglieder sind. Rederecht haben auch Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Der Vorstand, der Alterspräsident

- 1.) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist für Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Alterspräsident ist repräsentiert für den Verein und wirkt wie nachfolgend aufgeführt als Kontrollorgan.
- 2.) Der Vorstand übt insbesondere folgende Tätigkeiten aus:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der vorläufigen Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Dokumentation und Aufbewahrung der wichtigen Geschäftsvorfälle
 - g) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - h) Durchsetzung von Ansprüchen des Vereins gegen einzelne Mitglieder
 - i) Verhängung von Strafen gegen Vereinsmitglieder
- 3.) Der Alterspräsident übt insbesondere folgende Tätigkeiten aus :
 - a) Beratung des Vorstandes in rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten
 - b) Repräsentation des Vereins
 - c) Organisation der Mitgliederversammlung
- 4.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/ -in
 - c) dem/der Kassierer/ -in
 - d) Schriftführer/ -in
- 5.) Der Vorstand vertritt den Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter auf jeden Fall den Vorsitzenden oder Stellvertreter, insbesondere bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen und bei finanziellen Verfügungen. Dieses sog. „Vier-Augen-Prinzip“, ist bei der Außenvertretung grundsätzlich einzuhalten und bei Verwaltungsmaßnahmen möglichst.
- 6.) Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gerechnet wird vom Tag der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl und Beginn der neuen Wahlperiode durch Übergabe der Amtsgeschäfte in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl geschäftsführend im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in offener oder geheimer Wahl zu wählen. Der Alterspräsident wird für die selbe Amtsdauer in offener Wahl bestimmt.
- 7.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter grundsätzlich schriftlich oder in anderer Weise einberufen werden. In jedem Fall sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht in jeden Fall. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter auf jeden Fall der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorsitzenden sind aus Beweisgründen in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit sowie Dauer, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Beschluss des Vorstandes kann im Umlauf auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren –ohne Aussprache und gemeinsame Beratung- ihre Zustimmung, spätestens mit der Beschlussfassung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, dies ist zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode erforderlich, insbesondere, wenn Vorstandsmitglieder grundlos ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen und trotz schriftlicher Aufforderung untätig bleiben.

Bei wichtigen Entscheidungen (z.B. Ausschluss, Vereinsstrafen) sollte einstimmig be-

geschlossen werden. Abweichungen hiervon sind durch einstimmigen Beschluss intern möglich und zu dokumentieren. Im Einzelfall kann durch einstimmigen Beschluss die Offenlegung einer internen Entscheidung vorgenommen werden.

§ 7 Die Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person werden. Minderjährige werden durch die Erziehungsberechtigten vertreten.
- 2.) Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Antragstellung mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Antrag muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift und kann den Beruf des Antragsteller oder seines Vertreters enthalten. Bei juristischen Personen muss der genaue Firmenname, der Sitz des Unternehmens sowie die zeichnungsberechtigten Vertreter benannt werden. Jedes Vereinsmitglied unterwirft sich der Vereinsordnung, insbesondere dieser Satzung sowie den Beschlüssen und Anweisungen der zuständigen Vereinsorgane.
- 3.) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss ablehnen, insbesondere wenn der Antragsteller/die Antragstellerin keine Gewähr dafür bietet, sich den Vereinszwecken zu unterwerfen. Diese Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung Beschwerde einlegen. Diese ist beim Vorstand einzulegen. Hierüber entscheidet dann auf Zuleitung und Vorbereitung durch den Vorstand die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, wenn nicht bereits der Vorstand nunmehr anders entscheidet.
- 5.) Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.08. eines jeden Jahres für ein Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Jahresbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Aufnahmegebühr einmalig für jedes Mitglied = € 5,00

Mitglieder ohne eigenes Einkommen sowie Arbeitslose,
Auszubildende, Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbeschädigte,
Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende = 5,00 € (ab 01.07.2004 = 10 €)

Mitglieder mit eigenem Einkommen = 10,00 € (ab 01.07.2004 = 15,00 €)

- 6.) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder Personen zu Ehrenmitgliedern des Bunte Blaue e. V. ernennen, welche das Anliegen des Vereins gem. § 3 der Satzung in bemerkenswerter Art und Weise gefördert haben oder sie in der Öffentlichkeit symbolisieren. Die Ehrenmitgliedschaft kann ferner Personen verliehen werden, die sich in sonstiger herausragender Weise für den Verein eingesetzt haben. Die vorgeschlagene Person muss die Annahme der Ehrenmitgliedschaft erklären. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit erteilt und kann nur nach Maßgabe der in § 7 Abs. 12 aberkannt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Entrichtung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen befreit. Im Übrigen gelten auch für Ehrenmitglieder die Bestimmungen der Satzung.
- 8.) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- 9.) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung zum 30.06. eines Jahres mit der Frist von drei Monaten.
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Tod
 - e) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

Die Rechtswirksamkeit des Endes der Mitgliedschaft prüft der Vorstand sowie der Alterspräsident, stellt dies fest und dokumentiert das. Das Mitglied unterwirft sich mit dem Beitritt der Vereinsordnung, insbesondere auch den vom Vorstand auszusprechenden Vereinsstrafen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft sind Sachen und Unterlagen des Vereins herauszugeben.

- 10.) Vereinsstrafen sind:
- a) Rüge
 - b) Verweis
 - c) Zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt.
 - d) Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen
 - e) Geldstrafe von € 1,00 bis € 10,00
 - f) Ausschluss aus dem Verein.

Voraussetzung einer derartigen Strafe ist, dass das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt bzw. geschädigt hat, z.B. Vereinsveranstaltungen und -abläufe stört, gewalttätig gegen Vereinsmitglieder oder Dritte wird oder geworden ist, oder z.B. insbesondere wegen einer öffentlichen Strafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei aktuellen Gegebenheiten, etwa einer Vereinsveranstaltung kann dies mündlich erfolgen und vollzogen werden, wenn dies drei Vorstandsmitglieder beschlossen haben.

- 11.) Ein Mitglied ist durch Beschluss des Vorstandes sowie des Alterspräsidenten von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es wirksam ausgetreten, verstorben oder ausgeschlossen worden ist. Ferner kann es dann gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines oder mehrerer Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate ohne Zahlung verstrichen sind und die Beitragsschulden im wesentlichen nicht beglichen sind. Rückstände und Kosten können beigetrieben werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und in der Mitgliederliste zu dokumentieren.

- 12.) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft oder grob verletzt, insbesondere dem Ansehen des Vereins, dem Ansehen der Stuttgarter Kickers e.V. und dem Ansehen der Fan- und Sportgemeinschaften schadet, z.B. durch rassistische, beleidigende oder ehrverletzende Äußerungen über hiesige Vereinsmitglieder oder solche der Stuttgarter Kickers e.V. oder Dritte sowie im Falle der Verurteilung wegen Straftaten, wie z.B. solche gegen die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer fristgebundenen Stellungnahme zu geben. Diese Entscheidung muss einstimmig ergehen.

Die Ausschlussentscheidung sowie die Entscheidung über eine Vereinsstrafe ist mit Datum und Unterschrift aller Vorstandsmitglieder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie ist in der Regel zu begründen.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist binnen eines Monats ab Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt worden und bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, hat der Vorstand innerhalb von weiteren drei Monaten eine Mitgliederversammlung über diese Berufung einzuberufen.

Geschieht dies nicht und hilft der Vorstand ab, so gilt der Ausschlussbeschluss oder die

Vereinsstrafe als nicht erlassen. Die Mitgliedschaft besteht insoweit unbeschadet fort. Wird hingegen Berufung nicht oder verspätet eingelegt, so ist die Mitgliedschaft mit Datum der Beschlussfassung beendet oder die Vereinsstrafe wirksam.

§ 8 Die Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann mit der erforderlichen Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung zu ..Stuttgart-Sillenbuch am 30.11.2002 errichtet und beschlossen.

Vor der Eintragung erforderlich werdende oder gewünschte Änderung sind durch den Vorstand zu veranlassen.

Die letzte Fassung wurde von den Mitgliedern in einer abschließenden Mitgliederversammlung am 21.02.2004 in Stuttgart-Degerloch beschlossen.

Desweiteren soll der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden.

Das, nach Einreichung der Originalsatzung, verbleibende Exemplar der Satzung, verwahrt der Vorstand bei seinen Unterlagen. Auf Wunsch kann jedem Mitglied ein Exemplar, ggf. gegen Kostentragung überlassen werden.